

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

47. Stück, 17.10.1915

Gesehblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 17. Oktober 1915.) 47. Stück.

Inhalt:

N^o 98. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Oktober 1915, betreffend die Frauenschulen (Oberlyzeen).

N^o 98.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Frauenschulen (Oberlyzeen).

Oldenburg, den 7. Oktober 1915.

Mit Höchster Genehmigung wird in Ergänzung der Bekanntmachung vom 18. März 1912, betreffend das höhere Mädchenschulwesen, folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Frauenschule hat die Aufgabe, die durch die Lyzeen vermittelte Bildung der weiblichen Jugend zu ergänzen und zu vertiefen und in den Pflichtenkreis des häuslichen und weiteren Gemeinschaftslebens einzuführen.

§ 2.

Die Frauenschulen gehören zu den höheren Schulen und unterstehen derselben Aufsicht wie diese.

Die Errichtung einer Frauenschule bedarf der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen.

§ 3.

Die Frauenschule hat einen ein- oder zweijährigen

Lehrgang. Sie kann an ein anerkanntes Lyzeum angegeschlossen werden und bildet dann mit ihm eine Anstalt, die die Bezeichnung „Lyzeum und Oberlyzeum (Frauensschule)“ führt.

Mit der Frauenschule muß stets ein Kindergarten verbunden sein.

An die Frauenschule können Seminare zur Ausbildung von Handarbeits-, Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen sowie von Kindergärtnerinnen angegliedert werden.

§ 4.

Wer als Schülerin in die Frauenschule eintreten will, muß in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben und das Schlußzeugnis eines anerkannten Lyzeums oder einer Realschule erworben haben; wer ein solches Schlußzeugnis nicht besitzt, muß zuvor durch eine Prüfung an einem anerkannten öffentlichen Lyzeum eine entsprechende Vorbildung nachweisen.

Nach Entscheidung des Leiters können auch andere junge Mädchen (in der Regel jedoch nicht vor vollendetem 16. Lebensjahre) und Frauen mit geeigneter Vorbildung als Gastschülerinnen am Unterrichte in einzelnen Fächern nach ihrer Wahl teilnehmen und können weiterhin in die etwa angegliederten Seminare eintreten, wenn sie den für diese erlassenen Aufnahmebestimmungen genügen.

§ 5.

Schülerinnen, die eine Frauenschule mit zweijährigem Lehrgang regelmäßig besucht haben, erhalten ein „Schlußzeugnis der Frauenschule“; hat der Besuch der Frauenschule weniger als 2 Jahre gedauert, so darf nur eine Bescheinigung über dessen Dauer und Umfang ausgestellt werden.

§ 6.

Der Lehrplan der Frauenschule umfaßt folgende Gegenstände:

1. Pädagogik (2 St.),
2. Deutsch (2 St.),
3. Haushaltungskunde einschließlich Übungen in Küche und Hauswirtschaft (5 St.),
4. Kindergartenunterweisung einschließlich Beschäftigung im Kindergarten (4 St.),
5. Gesundheitslehre einschließlich Samariterkurse und Kinderpflege einschließlich Beschäftigung in Krippe und Kinderhort (4 St.),
6. Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre (2 St.), dazu Besichtigung von Anstalten der Wohlfahrtspflege und inneren Mission,
7. Hauswirtschaftliches Rechnen (1 St.),
8. Nadelarbeit (2 St.).

Dazu kommen je nach den örtlichen Verhältnissen, mit je 2 Wochenstunden:

9. Religion,
10. fremde Sprachen,
11. Geschichte, Erdkunde und Naturkunde,
12. Kunstgeschichte und Kunstbetrachtung,
13. Zeichnen und Malen,
14. Gesang und Musik,
15. Turnen.

Die Wochenstundenzahl ist dieselbe für den ersten und den zweiten Jahrgang; jedoch können an Frauenschulen mit zweijährigem Lehrgang die unter 3 und 4 bezeichneten Gegenstände so verteilt werden, daß im ersten Jahre nur Haushaltungskunde, im zweiten Jahre nur Kindergartenunterweisung in je 9 Wochenstunden eingerichtet wird.

§ 7.

Für jede Frauenschule ist ein den örtlichen Bedürfnissen angepaßter besonderer Lehrplan aufzustellen, in dem die Pflichtfächer und Wahlfächer zu sonderu sind. Pflichtfächer sind überall Pädagogik und Deutsch; erwünscht ist,

Haushaltungskunde, Kindergartenunterweisung und Gesundheitslehre als solche hinzuzunehmen.

§ 8.

Jede Schülerin muß an mindestens 12 und darf an höchstens 30 Wochenstunden teilnehmen, wobei sie die durch den Lehrplan der Anstalt festgesetzten Pflichtfächer durch Wahlfächer ergänzen kann, die ihrer besonderen Neigung entsprechen. Die Meldung zu einem Wahlfache verpflichtet zur Beteiligung für wenigstens ein Halbjahr.

§ 9.

Der Unterricht ist in einer freieren Form zu erteilen; die selbständige, verantwortliche Arbeit der Schülerinnen soll besonders gepflegt werden. Die Lehraufgaben für die einzelnen Fächer sind in dem besonderen Lehrplan jeder Anstalt festzusetzen, wobei die entsprechenden preussischen Vorschriften als Grundlage dienen.

Jeder Lehrplan bedarf der Genehmigung des Ministeriums.

Für die etwa an eine Frauenschule angegliederten Seminare gelten die besonderen, vom Ministerium aufgestellten oder genehmigten Lehrpläne.

§ 10.

In den wissenschaftlichen Fächern ist der Unterricht akademisch gebildeten Lehrern und Lehrerinnen zu übertragen. Für einzelne Unterrichtsfächer können auch geeignete nebenamtliche Lehrkräfte herangezogen werden.

Oldenburg, den 7. Oktober 1915.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Ruhstrat.

Dr. Schmidt.